

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung ‚An Hornsgarten‘

Der Rat der Stadt Brühl hat gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) mit Wirkung vom 27.10.2008 folgende Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung ‚An Hornsgarten‘, beschlossen:

§ 1 Festlegung des Geltungsbereiches

Die Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung gilt für den gesamten Planbereich der Abrundungssatzung vom 28.12.1995

§ 2 Überbaubare Flächen/Nebenanlagen

Die vorhandene Definition der Abrundungssatzung bleibt bestehen, wird jedoch im ersten Absatz wie folgt ergänzt:

Terrassenüberdachungen und Wintergärten (gemäß Definition*) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von max. 3,0 Meter (gemessen von der Gebäudeaußenwand) zulässig.

* Definition Wintergärten:

Wintergärten sind vom Hauptbaukörper eindeutig getrennte, allseitig verglaste Anbauten, die mangels Heizung nur während bestimmter Jahreszeiten als Aufenthaltsräume dienen, mit dem primären Ziel der Energieeinsparung (Sammlung von Sonnenwärme, Verminderung von Wärmeverlusten).

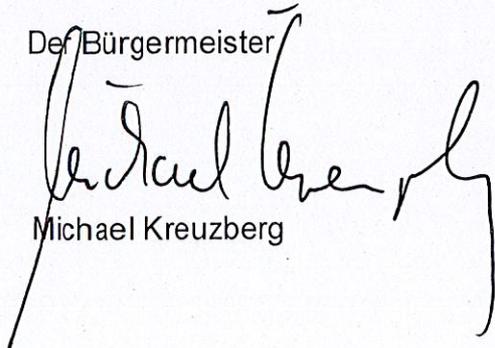
§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Gemäß § 7 Abs. 4 GO ist die Vereinfachte Änderung der Satzung ortsüblich bekannt zu machen, sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Brühl, 20.11.2008



Der Bürgermeister


Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung ‚An Hornsgarten‘ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Vereinfachte Änderung der Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Diese Satzung mit Plan kann während der Dienststunden
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr
und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
Zimmer A 119, A 123, A 125 eingesehen werden.

Brühl, 20.11.2008

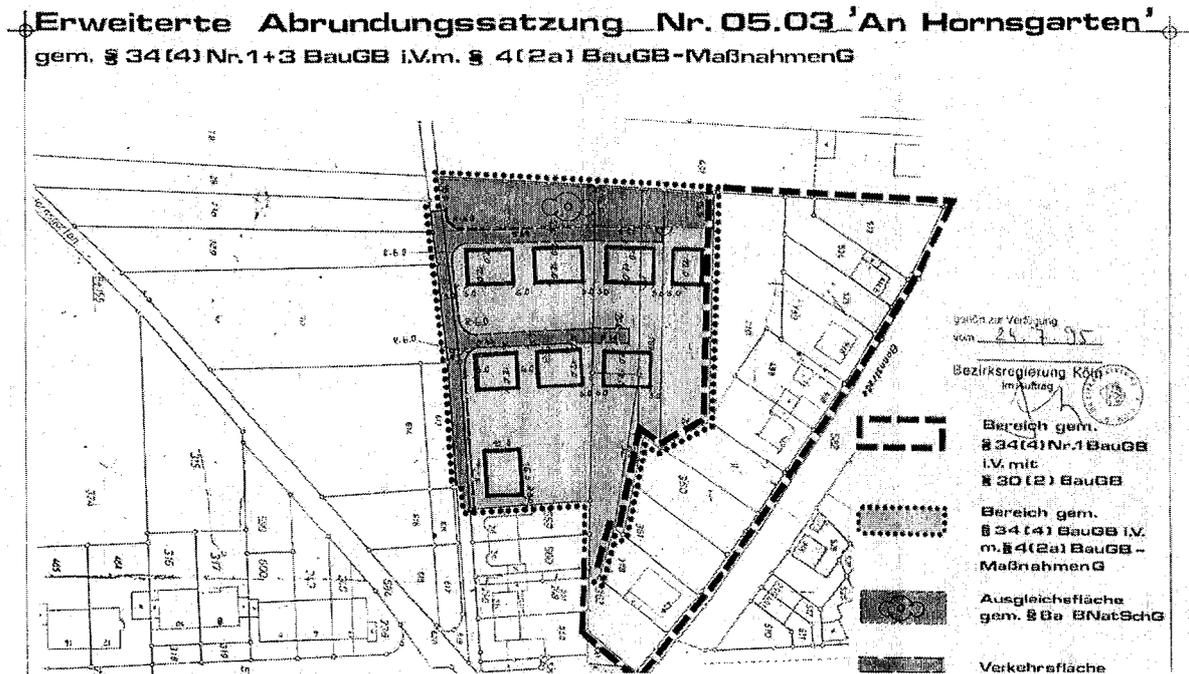


Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg

Verkleinerung Originalplan zur Abrundungssatzung

106



Heutige Situation Unter dem Dorf

